

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Gemeinde Emsbüren die

Wahl zum Europäischen Parlament und die Direktwahl zur Landrätin / zum Landrat

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl bei der Landratswahl findet am 16.06.2019 statt.

2. Die Gemeinde Emsbüren ist in folgende **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Emsbüren	Wahlraum	Rathaus
Wahlbezirk 2	Ahlde	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Ahlde
Wahlbezirk 3	Berge	Wahlraum	Liudger-Realschule
Wahlbezirk 4	Elbergen	Wahlraum	Pfarrhaus Elbergen
Wahlbezirk 5	Gleesen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
Wahlbezirk 6	Leschede	Wahlraum	Kindertagestätte St. Marien, Leschede
Wahlbezirk 7	Bernte	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Bernte
Wahlbezirk 8	Listrup	Wahlraum	Alte Schule Listrup
Wahlbezirk 9	Mehringen	Wahlraum	DGH Mehringen

Darüber hinaus wird in einem Briefwahlvorstand, der am Wahltag (26. Mai 2019) um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren zusammentritt, das Briefwahlergebnis für die Landratswahl festgestellt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 16.00 Uhr im Kreishaus, Ordeniederung 1, 49716 Meppen zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wählerinnen und Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung zur Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Wahlbenachrichtigung zur Landratswahl wird für eine evtl. stattfindende Stichwahl wieder ausgehändigt.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel pro Wahl ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für die Europawahl und eine Stimme für die Landratswahl.

Der **Stimmzettel der Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der **Stimmzettel der Landratswahl** enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.

Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

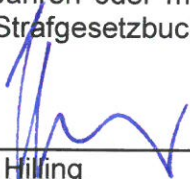
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emsbüren, den 25.04.2019




Hilling
stellv. Gemeindegewahlleiter